SÄ1 Gängige Praxis und Formalitäten anpassen

Gremium:	GRÜNE JUGEND Bayern Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.04.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

1. § 5 Absatz 13 Satz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:
„Die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung im Jahr beschließt auf Vorschlag des Landesvorstands das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr."

2. § 1 Absatz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:
„Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bayern. Als Abkürzungen sind GJ Bayern und GJB möglich."

3. § 3 des Kreis- und Bezirksverbände-Statuts der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:

(1) Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Gebietsverbands erfolgt spätestens 14 Tage vor der Gründungsversammlung durch den höheren Verband. Dieser Einladung müssen Ort, Zeit, ein Satzungsentwurf und die vorläufige Tagesordnung für die Gründungsversammlung beigefügt sein. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern des Gebiets des neuen Gebietsverbands.

(2) Für die Gründung und Anerkennung von Gebietsverbänden unterhalb der Kreisverbände ist der jeweilige Kreisverband zuständig, in dessen Gebiet die Gebietsverbände liegen.

Begründung

zu umbenennung in Arbeitsprogramm:
Der zu ändernde Passus in der Satzung ist keine gängige Praxis mehr. Aktuell wird bei der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im Jahr kein Veranstaltungskonzept (welches in unserem Verständnis relativ feste Abläufe und alle geplanten Veranstaltungen festlegen müsste), sondern ein Arbeitsprogramm beschlossen. Dieses beinhaltet auch bestimmte geplante Veranstaltungen sowie die inhaltlichen Schwerpunktthemen und gibt dem auf der gleichen Versammlung neu gewählten Landesvorstand mehr Freiräume für die genauere Planung und Ausgestaltung. Änderungen können von allen Mitgliedern per Änderungsantrag vorgeschlagen werden.

zu Abkürzungen einfügen: Diese Satzungsänderung erlaubt uns, die geläufigere Abkürzung des Verbandsnamens für unseren offiziellen Schriftverkehr zu nutzen.

Zu Frist zur Gründungsversammlung:
Bisher gab es für die Gründung neuer Kreisverbände keine festen Fristen oder Formalia. Durch diese Regelung wird geklärt, was die Voraussetzungen für eine formal korrekte Einladung zu einer Gründungsversammlung eines Kreisverbands ist. Die restlichen Kriterien für Gründungen, Quotierung etc. leiten sich aus der Bundessatzung, Landessatzung und den Statuten ab.